



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 07. Dezember 2022, Zahl: 431-D/1823/1/2020, mit welcher eine **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Frantschach-St. Gertraud** erlassen wurde, abgeändert wird.

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG 2011 idgF., wird verordnet:

§ 1

§ 4 lautet nunmehr wie folgt:

”

§ 4

Kindergartenbeitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Monatsbeitrages inkl. 10 % USt. beträgt wie folgt:

a) für die ganztägige Betreuung (06:30 bis 16:00 Uhr)	121,04 Euro,
b) für die halbtägige Betreuung (06:30 bis 12:30 Uhr)	93,67 Euro,
c) für die Betreuung im August (06:30 bis 15:00 Uhr)	105,24 Euro.
3. Der Tarif für die Randzeitenbetreuung gem. § 10 Zl. 2. wird mit € 5,35 je Betreuungstag festgelegt. Die Randzeitenbetreuung kann von maximal 10 Kinder in Anspruch genommen werden.
4. Die monatlichen Kosten für die „gesunde Kindergartenjause“ betragen:

a) für die ganztägige Betreuung (06:30 bis 16:00 Uhr)	18,19 Euro,
b) für die halbtägige Betreuung (06:30 bis 12:30 Uhr)	14,98 Euro,
5. Von dem Erziehungsberechtigten ist ein monatlicher Bastelbeitrag von 6,00 Euro zu leisten. Dieser Beitrag ist direkt an die jeweiligen Gruppenleitung zu entrichten.
6. Der Kindergartenbeitrag gemäß Pkt. 2. versteht sich exklusive Mittagessen. Das kindergerechte Mittagessen wird zugekauft und den Erziehungsberechtigten je Kalendermonat vom Kindergartenerhalter ohne Aufschlag weiterverrechnet.
7. Die Kindergartenbeiträge gem. Pkt. 2. bis 4., 5 und 8 unterliegen einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex und wird jährlich bis zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (§ 15 Abs. 1 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG 2011 idgF.) ermittelt. Dieser vermindert oder erhöht sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seiner Stelle tretenden Index ergibt, wobei als Ausgangsbasis der Monat

Feber 2022 zu gelten hat. Eine allfällige Erhöhung des jährlichen Kindergartenbeitrages darf maximal 4 vH. betragen.

8. Die festgelegten Abholzeiten sind verbindlich einzuhalten. Der Zuschlag zum Kindergartenbeitrag bei Nichteinhaltung der Abholzeit beträgt je angefangener halbe Stunde 10,00 Euro je Kind. Von dieser Regelung sind jene ausgenommen, die zur Randzeitenbetreuung gem. § 8 Zl. 2 angemeldet sind.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Vallant

